

Bundesverband der Brand- und Wasserschadenbeseitiger e.V.

- Jenfelder Straße 55 a - 22045 Hamburg -

Satzung

Stand November 2006

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Der Verband führt den Namen **Bundesverbandes der Brand- und Wasserschadenbeseitiger e.V. (BBW)**. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Der Verband ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen unter der Nummer 12353. Der Sitz des Verbandes ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbandes sind

- Betreuung, Förderung, Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Belangen.
- Hebung des Leistungsstandes der Mitglieder.
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen zuständigen Behörden, Instituten, Forschungsgremien des Bundes, der Länder und der Industrie, Verbänden und Vereinigungen etc.
- Der Verband darf Fach- oder Forschungsvereinigungen korporativ beitreten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft des Vereins können Unternehmen, kommunale Betriebe, Ingenieurbüros etc. erwerben, die im Bereich der Brand- und Wasserschadenbeseitigung tätig sind, sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen (ordentliche stimmberechtigte Mitglieder).
- Verbände, Organisationen, Sachverständige, Versicherer oder Personen, die die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, die nachweisen, daß sie ein berechtigtes Interesse an der Brand- und Wasserschadenbeseitigung haben (fördernde Mitglieder).
- Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Verein Personen und Institutionen, die sich um den BBW verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Tod des Mitgliedes, Löschung der Mitgliedsfirma im Handelsregister sowie bei Eröffnung des Konkursverfahrens.
- Durch Austritt aus dem Verband, der jedoch nur für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres der Geschäftsstelle per Einschreiben angezeigt werden muß.
- Durch Ausschluß.

Der Ausschluß darf aus wichtigen Gründen auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand ausgesprochen werden. Er ist insbesondere begründet:

- Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug gerät, so kann nach zwei erfolglosen Mahnungen vom Bundesvorstand der Ausschluß aus dem Verband betrieben werden.
- Wenn ein Mitglied die Interessen des Verbandes schwer schädigt.
- Zu dem Antrag auf Ausschluß kann das betreffende Mitglied innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang Stellung nehmen und Einspruch einlegen.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ausschlußentscheidung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Die Löschung in der Verbandsliste berührt nicht die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber dem Verband.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Für ordentliche stimmberechtigte und für fördernde Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Sie läuft ab dem dem Eintrittsdatum folgenden Monat. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Jedes BBW-Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten für den Bereich der Brand- und Wasserschadenbeseitigung

- nach dem Stand der Technik durchzuführen.
- abzulehnen, sollte die Übertragung in Abhängigkeit von Zuwendungen, gleich welcher Art stehen.
- durch korrekte Vorgehensweise, im Sinne des Gesetzes, unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit erlangt zu haben.

Jedes BBW-Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet

- seinen Mitarbeitern durch Schulungen – intern und extern – die notwendige Fachkenntnis zu vermitteln.
- den Nachweis über die erforderliche Fach- und Sachkunde, sofern behördlich gefordert, zu erbringen.
- Mitgliedsunternehmen nicht durch üble Nachrede oder sonstigen Unterstellungen/Umstände in Mißkredit zu bringen.
- bereits tätig gewordene Mitgliedsunternehmen, die zweifelsfrei über eine Beauftragung verfügen, zu kontaktieren oder durch Nichteingreifen zu schützen.

Verstößt ein Mitgliedsunternehmen nachweislich gegen einen der o.g. Punkte, behält sich der BBW einen sofortigen Ausschluß des jeweiligen Mitglieds vor. Der Beweis ist dann erbracht, wenn von Seiten des jeweils Geschädigten ein gerichtlich verwertbarer Beweis für einen Verstoß gegen die o.g. Punkte vorliegt.

Die Mitglieder sind darüberhinaus verpflichtet, die Bestimmungen in der Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, sich im Geschäftsverkehr und in der Werbung als Mitglied des Verbandes zu bezeichnen.

Den Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in wirtschaftlichen, berufsbezogenen, organisatorischen und fachlichen Fragen.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Übersendung aller vom Verband herausgegebenen Mitteilungen und Informationsschriften.

§ 7 Organe des Verbandes sind

- Die Mitgliederversammlung (Verbandstag).
- Der Bundesvorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (Verbandstag)

Der Mitgliederversammlung ist die ordentliche Versammlung der Mitglieder. Er tagt einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 9 Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Ein Mitglied kann bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

§ 10 Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen

- Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Verbandshaushaltes.
- Festsetzung der Verbandsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- Festsetzung und Änderung der Aufnahmebedingungen des Verbandes.
- Änderung der Satzung.
- Wahl des Vorstandes.
- Einsetzung von Ausschüssen.
- Wahl von Kassenprüfern für jeweils ein Jahr.

§ 11 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Ergebnisse der Beratung der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzulegen, welches vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.

§ 13 Bundesvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie maximal zwei Beisitzern. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandstag

in geheimer Wahl gewählt. Die Wahlperiode beträgt maximal zwei Jahre. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, darf offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied darf von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsitzenden im Falle der Verhinderung.

Der Schatzmeister ist für die Buchführung und die finanziellen Belange des Verbandes zuständig.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Zum Bundesvorstand ist nur wählbar, wer ordentliches Mitglied des Verbandes ist. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so kann nur dessen gesetzlicher Vertreter gewählt werden.

Bewerber für den Bundesvorstand sind verpflichtet, vor ihrer Wahl die Ausübung von Ämtern in anderen Verbänden und Organisationen bei Nachfrage offenzulegen.

§ 15 Der Vorsitzende

Der Verbandsvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegt die ehrenamtliche Geschäftsleitung, die Ausübung der Verbandsbeschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Zur Führung der Verbandsgeschäfte richtet der Vorstand eine Bundesgeschäftsstelle ein, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die ordnungsgemäße Erledigung der an Angestellte unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen aller Organe des Verbandes mit beratender Funktion teil. Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Bundesvorstand. Ein Anstellungsvertrag mit einem längeren Zeitraum als drei Jahren bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Geschäftsführer kann auch ein ordentliches Mitglied sein.

§ 17 Haushalts- und Kassenführung

Die Kosten der Tätigkeit des Verbandes werden durch den Haushaltsplan jährlich festgestellt. Die Kosten werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Für Schulungen, Prüfungen und sonstige Seminare, die der Verband veranstaltet, werden Teilnehmergebühren erhoben, die kostendeckend sein sollen.

Der Bundesvorstand ist an den Haushaltsplan gebunden. Außerordentliche Ausgaben sind vom Verbandstag zu genehmigen.

Der für das abgelaufene Rechnungsjahr von Bundesvorstand jährlich aufzustellende Jahresabschluß enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

Der Jahresabschluß ist von zwei Kassenprüfern, die im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied

im Bundesvorstand sein. Die Kassenprüfer haben die Buchhaltung des Verbandes im Rechnungsjahr zu prüfen.

Auf Antrag eines 1/4 der Mitglieder sind Zwischenprüfungen zulässig.

§ 18 Kostenerstattung für Funktionsträger

Die Funktionsträger des Verbandes arbeiten ehrenamtlich. Ihnen steht jedoch Ersatz für Aufwendungen im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung über Kostenerstattungen für Funktionsträger des Verbandes zu.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes darf nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmverhältnis ist in der Niederschrift aufzunehmen. Die Auflösungsversammlung hat über den Verbleib des Vermögens und Verbandes mit Stimmenmehrheit der Erschienen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Im Falle der Auflösung sind die Mitglieder verpflichtet, die festgesetzten Beiträge sowie die Umlagen an die Liquidatoren zu zahlen, die gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragt sind.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.